



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
Abteilung V - Tiefbau
Bereich Brücken- / Ingenieurbau (E/A)
Fachbereich Neubau / Entwurf | V C A 7

Geschäftszeichen (bitte angeben)
SGA 12-6203-2023-162
Frau Michalak
Tel. +49 30 90295-8516
sabine.michalak@ba-
pankow.berlin.de
Darßer Straße 203, 13088 Berlin

28.03.2024

vorab per E-Mail:
Carola.Wiedebach@SenMVKU.berlin.de

Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung von Baustellenflächen auf Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Schlosspark im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Schlossparkbrücke III

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

1. Sie sind berechtigt, ab dem IV. Quartal 2024 bis zum Bauzeitende Teilflächen der Grün- und Erholungsanlage Schlosspark im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Schlossparkbrücke III als Baustelleneinrichtungsflächen zu nutzen.
2. Die zu nutzenden Flächen sind dem eingereichten Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Genehmigung ist.
3. Die Ausnahmegenehmigung wird unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.
4. Die Ausnahmegenehmigung ist entgelt- und gebührenfrei.

Verkehrsverbindungen:
Bus: 255
Endhaltestelle:
Schwarzelfenweg

Eingang:
Darßer Str. 203
13088 Berlin

Bankverbindungen:	
Berliner Sparkasse	IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01 BIC BELADEBEXX
Deutsche Bank	IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00 BIC DEUTDE33HAN
Postbank Berlin	IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04 BIC PBNKDE33HAN

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen anderer Beteiligter und Behörden.
2. Soweit Beschilderungen/Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Genehmigungsinhaber derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
3. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Genehmigungsinhaber unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
4. Der gegenwärtige Zustand der überlassenen Fläche und deren Grenzen sind dem Genehmigungsinhaber bekannt. Für die Beschaffenheit des Untergrundes und die Gebrauchsfähigkeit der Nutzungsfläche für den Nutzungszweck übernimmt das Straßen- und Grünflächenamt keine Gewähr.
5. Für alle Schäden an der Grünanlage, der Vegetation und an Bestandteilen der Anlage sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch diese Maßnahme entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten.
6. Die Verkehrssicherungspflicht für die genutzte Fläche obliegt ausschließlich dem Genehmigungsinhaber.
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes sowie des Ordnungsamtes und der Polizei sind berechtigt, die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Genehmigung jederzeit vor Ort zu überprüfen. Den Weisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
8. Veränderungen oder Ergänzungen dieser Genehmigung bedürfen der Schriftform.
9. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung kann zum sofortigen Widerruf führen.
10. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.
12. Die Nutzung darf nur zu dem genehmigten Zweck erfolgen.
15. Auf spielende Kinder und Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.
16. Das Anlegen von Klettereinrichtungen und Beleuchtungen an Bäumen ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.

18. Während der Dunkelheit und bei Nebel ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Auflagen für die Baumaßnahmen

1. Der Baubeginn und das geplante Bauende sind dem Straßen- und Grünflächenamt mitzuteilen.
2. Die Baustelle ist einzuzäunen. Das Gerüst ist so aufzustellen, das für die Benutzer der öffentlichen Grünanlage keine Gefahr besteht. Es ist ein standfester, kippsicherer und nicht bekletterbarer, mindestens 2 m hoher Bauzaun aufzustellen, der zusätzlich mit Erdankern zu sichern ist. Dieser ist so aufzustellen, dass der obere Abschluss keine spitzen und scharfen Enden aufweist. Die Zaunfelder sind miteinander mindestens 2-fach zu verklammern. Der Bauzaun ist durch den Genehmigungsinhaber täglich auf die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu kontrollieren.
3. Das Eindringen unbefugter Personen zum abgesperrten Bereich ist auszuschließen. Eine zusätzliche Beschilderung „Baustelle“ ist vorzunehmen. Das Anbringen von Werbung an dem Bauzaun ist nicht gestattet.
4. Befahrungen mit Baufahrzeugen sind gesondert zu beantragen. Befahrungen sind nur für ein Gesamtgewicht von 3,5 t zulässig. Sämtliche KfZ-Kennzeichen der Baufahrzeuge sind anzugeben, um entsprechende Ausnahmefahrgenehmigungen zu erteilen.
5. Ein Baumschutz für alle Bäume ist erforderlich. (siehe separate Auflage für die Bäume)
6. Die Auflagen des Umwelt- und Naturschutzamtes sind einzuhalten (siehe separate Auflagen hierzu).
7. Alle Flächen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen entsprechend der denkmal- und naturschutzrechtlichen Auflagen durch entsprechende Fachfirmen wiederherzustellen.
8. Eine ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen.
9. Als Ansprechpartner und Vertreter für das Straßen- und Grünflächenamt vor Ort steht Ihnen Herr Sättler (Tel. 030/90295-8589, E-Mail: Thomas.Saettler@ba-pankow.berlin.de) zur Verfügung.
10. Bei unvorhergesehenen Ereignissen sind sofort in Absprache mit diesem entsprechende Maßnahmen zu treffen, die zur Schadensvermeidung und -beseitigung notwendig sind.
11. Der Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet.

Auflage Baumschutz

Auflagen im Wurzelbereich:

Durch den Neubau ist ein Eingriff in den Wurzelbereich unvermeidbar.

Alle den Baum potenziell schädigenden Arbeiten sollen von einer ökologischen Baubegleitung begleitet werden.

- Vor den Arbeiten sollen Wurzel-Suchschachtungen erfolgen, um das Ausmaß der vom Bau betroffenen lebenden Wurzeln abzuschätzen. Bauelemente im Baumwurzelbereich sollen dafür händisch aufgenommen werden.
 - Bei den Arbeiten soll der Baum durch einen Baumschutzzaun und einen Wurzelvorhang geschützt werden.
 - Der Bau kann erfolgen, wenn die relevanten lebenden Wurzelabschnitte mit Wurzelbrücken geschützt werden. Dabei sollen Beschädigungen der Baumwurzeln weitestgehend vermieden werden. Im Wurzelraum soll händisch geschachtet oder vorsichtig mit einem Saugbagger gearbeitet werden. Durch Wurzelsuchschachtungen mit Suchschlitzen bis in 30 cm Tiefe sollen evtl. vorhandene Wurzelverläufe geortet werden.
- 1.) Wurzeln des Baumes sollten weitgehend unbeschädigt bleiben, insbesondere Wurzeln über 2 cm sollten nicht gekappt, sondern möglichst umgelegt und gesichert werden. Ggf. muss dafür eine Wurzel z. T. freigelegt werden. Unvermeidliche Schnittmaßnahmen an den Baumwurzeln erfolgen fachgerecht durch eine vom Schadensverursacher beauftragte Firma der Baumpflege auf seine Kosten. Dabei muss die Standsicherheit zu jeder Zeit gewährleistet bleiben. Freigelegte Wurzeln müssen gegen Austrocknung und Frost geschützt werden.
 - 2.) Die Baustelle wird so abgesichert, dass der öffentliche Verkehr nicht gefährdet wird. Die beauftragte Firma ist dem Baumeigentümer mitzuteilen.
 - 3.) Der Schadensverursacher tritt für die Verkehrssicherungspflicht während der Schnittmaßnahmen als Schadenersatzpflichtiger ein und stellt den Eigentümer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
 - 4.) Der Vollzug von Schnittmaßnahmen an o.g. Bäumen, wird dem Eigentümer unter Angabe der Baumnummer nach Abschluss der Arbeiten schriftlich/per Mail angezeigt.
 - 5.) Trotz der erteilten Zustimmung müssen bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen die Vorschriften des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die unmittelbar geltenden, dem besonderen Artenschutz dienenden Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden.

Es gelten:

- Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (2022): Schutz von Bäumen bei Arbeiten im Straßenland (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassen-und-parkbaeume/baumpflege/flyer_baumschutz.pdf)
- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- FGSV-Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023)

Auflagen des Umwelt- und Naturschutzamtes

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

Da die Auslastung der Brücke durch Fußgänger*innen und Radfahrer*innen als hoch eingestuft wird, ist auf eine gut ausgeschilderte Umleitung für diese Gruppen zu achten, u.a. um Trampelpfade durch die Wiesenbereiche zu vermeiden. Ggf. ist der Weg im Bereich um die Baustelleneinrichtungs- Flächen (BE-Flächen) durch Bauzäune zu begrenzen, um eine übermäßige Schädigung der anliegenden Wiesenflächen sowohl durch Parknutzer*innen als auch durch Baustellenfahrzeuge zu verhindern.

Südöstlich der Brücke befindet sich eine Straßenlaterne im Bereich der geplanten Baustellenzufahrt, die wahrscheinlich zu einer abschnittswisen Verschwenkung der Zufahrt führen wird. Zum Schutz der südlich an den Weg grenzenden Gehölzbestände sollte die Zufahrt nördlich an der Laterne vorbeigeführt werden. Eventuell auf diese Weise zusätzlich bauzeitlich in Anspruch genommene Vegetationsflächen sind nach Abschluss des Brückenbauvorhabens wiederherzustellen (entsprechend Maßnahme A1, Ansaat von Böschungen und Uferbereichen).

Im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird der Baum südöstlich an der Baustraße (Ahorn) als zu fällen, im BE-Plan hingegen als zu schützen markiert. Es wird davon ausgegangen, dass hier eine Fällung aufgrund des Platzbedarfes für die Baustellenzufahrt unumgänglich ist, die Angabe im BE-Plan ist somit zu korrigieren.

Schutzmaßnahmen:

Maßnahme S1 sieht den Schutz von an das Baufeld grenzenden Gehölzstrukturen durch Schutzzäune sowie Einzelbaumschutz im Nahbereich des Baufeldes vor. Speziell der Einzelbaumschutz ist unbedingt auch auf den Bereich um die geplanten Baustellenzufahrten herum auszuweiten. Sowohl im Bereich der nördlichen als auch im Bereich der südlichen Baustellenzufahrt befinden sich große Einzelbäume teilweise unmittelbar am Rand der Parkwege, die als Zufahrten genutzt werden sollen. Diese Bäume finden sich zum Teil auch als Habitatbäume im vorgelegten Faunistischen Gutachten wieder. Sie sind ebenfalls im Maßnahmenplan (Anlage 2 des LBP) darzustellen und entsprechend Maßnahme S1 zu schützen.

Ausgleichsmaßnahmen:

A1: Es ist Saatgut des Vorkommensgebiet 22 „Uckermark mit Odertal“ zu verwenden, ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen.

Idealerweise sollten Zeitpunkte bzw. ein frühester Zeitpunkt für die erste Mahd des Jahres festgelegt werden. Die Schnitthöhe sollte nicht weniger als 10 cm betragen, das Mahdgut erst nach 3 Tagen von der Fläche beräumt werden.

A2 und A3: Es ist gebietseigenes Pflanzgut des Vorkommensgebiet 2.1 „Ostdeutsches Tiefland“ zu verwenden, ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen.

Bereich Artenschutz

Ausgehend von den im LBP aufgeführten Biotoptypenerfassungen und den Relevanzprüfungen aus dem AFB sind die 3 übriggebliebenen genauer zu kartierenden Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Altholzkäfer in dem Faunistischen Gutachten nachvollziehbar aufgeführt.

Die im Gutachten genannten Erfassungsmethoden sind außer in Bezug auf die Kartierung von Gebäudebrütern an der alten Brücke ausreichend und entsprechen dem Standard.

In den Unterlagen wurden jedoch keine Aussagen zu dem alten Brückenbauwerk getroffen, welche Kartierungen der Fledermäuse oder auch an Gebäude brütende Vögel betreffen.

Da die alte Brücke abgerissen wird, ist hier im Gegensatz zu den Aussagen im AFB auf der Seite 5, Konfliktanalyse, doch das Gebäude der Brücke betroffen und dieses muss auf Gebäudebrüter, wie Fledermausquartiere und Nistmöglichkeiten für Vögel untersucht werden.

Diese Erfassungen sind nachzureichen.

Die aus allem resultierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachvollziehbar und ausreichend.

Bereich Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes in bezirklicher Zuständigkeit bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es sollten für die Baumaßnahmen nur Maschinen oder Anlagen benutzt werden, die leicht biologisch abbaubare und nicht wassergefährdende Hydraulikflüssigkeiten nach DIN ISO 15380 verwenden.

Bereich Bodenschutz

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird benannt (Kap. 1.5.4 Erläuterungsbericht und Kap. 3.3 LBP).

Laut Erläuterungsbericht wird mit Variante 1 ein Neubau angestrebt, der keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und keinen Nettoverlust an Fläche und Funktionen beinhaltet. Die Baustellenzufahrt erfolgt über befestigte Wege (Kap. 1.4.1). Die BE-Flächen werden auf vegetationslosen Flächen und Wegen eingerichtet, die Zufahrt erfolgt über befestigte Wege. Die Durchgängigkeit der Panke bleibt gewährleistet. Eine Grundwasserhaltung wird als nicht erforderlich erachtet (Kap. 9.2)

Es wird ein Baugrundgutachten (Steinfeld u. Partner, 2020, Kap. 2) erwähnt, welches dem UmNat nicht vorliegt. In der Karte zum Bauwerksentwurf (B-001) sind die SVZ dargestellt. An jeder Brückenseite erfolgte je eine Kleinbohrung bis 10 m u GOK. Es wurden sandige Auffüllungen mit Bauschuttanteilen erkundet. Unterlagernd fanden sich organische Schichten bzw. Torf / Torfmudden und anschließend Sande. Der Flurabstand wurde mit 1,5 m u GOK angegeben.

Eine Auflistung von Maßnahmen zum Schutz des Bodens ist im LBP nicht enthalten. Dies ist im Wesentlichen, wie beschrieben, aufgrund der Nutzung bereits überprägter Flächen auch nicht notwendig. Allerdings sind die Verhinderung des „wilden“ Befahrens angrenzender Flächen und damit einhergehend eine Verdichtung mit einem Bauzaun sowie die Vermeidung von Kontaminationen durch Betankung etc. durch Verwendung von Auffangwannen und ausschließlicher Durchführung auf befestigten Flächen festzuschreiben.

Eine Durchschrift dieses Bescheides erhält die Polizei Berlin, Abschnitt 13, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michalak

Anlage Baustelleneinrichtungsplan

Fundstellenverzeichnis

Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 in der jeweils gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils gültigen Fassung